

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2303

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6166

VBB-Abo Azubi

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Das sogenannte „VBB-Abo Azubi“ kostet für Berechtigte 365,00 Euro pro Jahr und erlaubt die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg - egal zu welcher Zeit, ein ganzes Jahr lang. Ein „VBB-Abo Azubi“ können jedoch nur Auszubildende, Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit), Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1) und Teilnehmer von Freiwilligendiensten beantragen, wenn der Ausbildungsträger in der Übersicht „Ausbildungsträger für das VBB-Abo Azubi“ benannt ist und die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens zwölf Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.¹

Schüler und Auszubildende im weiteren Sinne, die die Kriterien des „VBB-Abo Azubi“ nicht erfüllen, müssen hingegen eine „Monatskarte Schüler“ oder eine „Monatskarte Ausbildung“ erwerben. Diese kosten pro Jahr 715,10 Euro für einen Landkreis, 831,60 Euro für zwei Landkreise, 1.124,60 Euro für drei Landkreise und 1.612,80 Euro für das VBB-Gesamtnetz.²

Unterdessen ist in Berlin das „Schülerticket Berlin AB“ seit 2019 für Inhaber des sogenannten Schülerschweises I kostenlos.³

Offenbar können auch Schüler - beispielsweise in Schulformen des berufsbildenden Schulbereichs - durch das Raster zwischen Schülerfahrerkostenerstattung und Kriterien des „VBB-Abo Azubi“ fallen, wenn sie etwa Strecken zur betrieblichen Ausbildung zurücklegen müssen. Diese erhalten bei Nichterfüllung der Kriterien des „VBB-Abo Azubi“ bestenfalls eine „Monatskarte Schüler“ oder eine „Monatskarte Ausbildung“.

1. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Ungleichbehandlung zwischen in der Regel Ausbildungsvergütung beziehenden Berechtigten des „VBB-Abo Azubi“ und denjenigen, die - in der Regel ohne Ausbildungsvergütungsbezug - nur eine „Monatskarte Schüler“ oder eine „Monatskarte Ausbildung“ für je nach Geltungsbereich 350,10 Euro bis 1.247,80 Euro mehr pro Jahr erwerben können?

¹ Vgl. <https://www.vbb.de/tickets/abonnements/vbb-aboazubi/>, abgerufen am 29.08.2022.

² Vgl. <https://www.vbb.de/tickets/schueler-auszubildende/monatskarte-schuelerinnen/> und <https://www.vbb.de/tickets/schueler-auszubildende/monatskarte-auszubildende/>, abgerufen am 29.08.2022.

³ Vgl. <https://www.vbb.de/tickets/schueler-auszubildende/schuelerticket-berlin/>, abgerufen am 29.08.2022.

Zu Frage 1: Das „VBB-Abo Azubi“ kann - neben den Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Diensts und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Bundesfreiwilligendiensten - sowohl von Auszubildenden mit einer betrieblichen Ausbildung als auch von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Institutionen des ersten Bildungsweges erworben werden.

Gemäß § 112 BbgSchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.

Gemäß den Satzungen zur Schülerbeförderung der Landkreise und kreisfreien Städte besteht für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit einen Fahrtkostenzuschuss zu beantragen. Entsprechend der Satzung wird der Fahrtkostenzuschuss nach Beantragung und Prüfung durch die zuständige Stelle anteilig oder teilweise bis zu 100% gewährt. Diese Zuschüsse werden - unter den in den Schülerbeförderungssatzungen definierten Voraussetzungen - teilweise auch für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen gewährt.

2. Was unternimmt die Landesregierung für die Erweiterung des Berechtigtenkreises des „VBB-Abo Azubi“?
3. Für welchen Berechtigtenkreis soll dieses künftig gelten?
4. Ab wann gilt die Erweiterung auf diesen Berechtigtenkreis?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mobilität von Auszubildenden im Verbundgebiet unter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs soll nach dem gemeinsamen politischen Willen der Länder Berlin und Brandenburg durch ein vergünstigtes, verbundweit gültiges Auszubildendenticket (VBB-Abo Azubi) gefördert werden.

Am 1. August 2019 wurde das verbundweite VBB-Abo Azubiticket für 365,00 Euro für Auszubildende eingeführt. Im Vorfeld der Einführung wurde der Berechtigtenkreis inklusive der erforderlichen Nachweisführung bei einer Beantragung des Tickets definiert.

Die entstehenden Mindereinnahmen auf Grund der Ausweitung des Geltungsbereiches auf verbundweit und der reduzierten Nutzerfinanzierung werden durch die Länder Berlin und Brandenburg finanziert. Im Haushaltsjahr 2022 stehen im Land Brandenburg 6,2 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung.

Eine Erweiterung des Berechtigtenkreises des VBB-Abo Azubi ist derzeit nicht vorgesehen.